

HESSEN



Vereinbarung
zur Einführung der
landesweiten EhrenamtsCard

zwischen

der Universitätsstadt Gießen

vertreten durch den Oberbürgermeister

als Vorsitzenden des Magistrats der Universitätsstadt Gießen,

und

dem Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei,

Präambel

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte, im folgenden E-Card genannt, würdigen das Land Hessen und die Universitätsstadt Gießen das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden des Kreises. Die E-Card ist Ausdruck öffentlicher Anerkennung und Würdigung dieses Engagements und gilt als Dankeschön für Bürgerinnen und Bürger, die sich in besonderer Weise für die Gemeinschaft einsetzen.

Dies vorausgeschickt treffen die Beteiligten folgende Vereinbarung:

§ 1

Einführung

Die Universitätsstadt Gießen führt zum Tag des Ehrenamtes, erstmals am 5. Dezember 2006, die E-Card ein.

§ 2

Voraussetzungen

Mit der E-Card können Bürgerinnen und Bürger der Universitätsstadt Gießen ausgezeichnet werden, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich engagieren. Der Umfang des bürgerschaftlichen Engagements muss wöchentlich mindestens fünf Stunden betragen.

§ 3

Gestaltung

Die Karte wird in einer landesweit einheitlichen Gestaltung herausgegeben und trägt die Hessenmarke sowie das Logo der Universitätsstadt Gießen auf der Vorderseite und das Logo der Landesehrenamtskampagne „Gemeinsam aktiv – Bürgerengagement in Hessen“ auf der Rückseite. Ebenfalls auf der Rückseite befindet sich aufgedruckt der Name des E-Card-Inhabers sowie die Angabe des letzten Tages der Gültigkeit.

§ 4

Leistungen der Universitätsstadt Gießen

- (1) Die Universitätsstadt Gießen stellt Vergünstigungen für Inhaber der E-Card zur Verfügung. Dazu gehören beispielsweise Ermäßigungen für den Besuch städtischer Einrichtungen. Darüber hinaus wirbt die Universitätsstadt Gießen Angebote von Dritten ein.
- (2) Die in der Universitätsstadt Gießen zur Verfügung gestellten Vergünstigungen gelten auch für alle Inhaber der E-Card, die nicht in der Universitätsstadt Gießen ansässig sind.
- (3) Sofern die Inhaberinnen und Inhaber der E-Card damit einverstanden sind, stellt die Universitätsstadt Gießen dem Land deren Namen und Kontaktdaten zur Verfügung, damit das Land sie über Neuigkeiten rund um die E-Card informieren kann.

§ 5

Verfahren und Abwicklung

Die Vergabe der E-Card obliegt der Universitätsstadt Gießen in eigener Verantwortung; insbesondere regelt sie das Verfahren, die Zahl der auszugebenden E-Cards, die Gültigkeitsdauer und die öffentliche Überreichung der E-Card.

§ 6

Leistungen des Landes

- (1) Das Land Hessen stellt der Universitätsstadt Gießen das Layout der E-Card sowie die Layouts der dazu gehörenden Informationsbroschüre, des Mitmach-Aufklebers sowie des Informationsplakates kostenlos zur Verfügung.
- (2) Die in der Universitätsstadt Gießen zur Verfügung gestellten Vergünstigungsangebote werden auf der zentralen Webseite www.gemeinsam-aktiv.de des Landes für die

Nutzerinnen und Nutzer eingestellt. Zusätzlich werden dort die wesentlichen Informationen zur E-Card veröffentlicht und ständig aktualisiert.

- (3) Zusätzlich unterstützt das Land Hessen die Einführung der E-Card mit einem einmaligen Zuschuss zu den Druckkosten in Höhe von bis zu 3.000 Euro.
- (4) Zur Unterstützung der E-Card-Einführung bietet das Land kostenlose Workshops als praxisnahe Umsetzungshilfe an. Außerdem stellt das Land Hessen der Universitätsstadt Gießen einen Leitfaden zur Verfügung.

§ 7

Inkraftten

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

35390 Gießen, den

.....

(Staatsminister Grüttner)

.....

Heinz-Peter Haumann (Oberbürgermeister)